Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

geben, um nach Hause zu fahren. Man gibt ihnen einen Check mit, auf die Eltern lautend, der das Ersparte ausmacht. Während des Ferienmonats können sich die jungen Leute erholen und überlegen, ob sie wieder in die Fabrik zurück wollen. Das soll bei 95% der Fall sein. Dann werden sie als reguläre Weber eingestellt, und sollten sie nach Jahren heiraten, so stellt man ihnen ein Häuschen zur Verfügung. Unter einem solchen hat man sich natürlich keines von unserer Bauart vorzustellen; es ist den Verhältnissen angemessen. Fragt man sich, was für Artikel die Japaner machen, so hört und sieht man, wie sie ganz besonders den Engländern alle Qualitäten äußerst genau nachahmen. Seit Jahrzehnten war man daran gewöhnt, bestimmte Artikel nur von England zu beziehen, und nun kommt der Japaner und unterbietet sie so, daß der Markt dafür verloren gehen muß. Das bezieht sich namentlich auf Indien und Südamerika. Die Amerikaner haben einen Zollparagraphen, der eine gute Schutzwehr bietet. Die Preisdifferenz zwischen der japanischen und der amerikanischen Notierung fällt zum Teil dem Staate zu. So wird es wohl auch noch in vielen andern Ländern kommen müssen, damit sich skrupellose Händler nicht ohne weiteres bereichern können auf Kosten der Allgemeinheit. Für Europa ist folgende Mitteilung wohl von großem Interesse: In Amerika war es Regel, nur das Beste vom Besten des Auslandes zu kaufen. Da können nun die Japaner nicht ohne weiteres mehr standhalten. Ihre Ware ist nicht mit derselben Sorgfalt und Exaktheit fabriziert und mit der unbedingten Zuverlässigkeit in allen Dingen zum Versand gebracht, wie die europäische. Sie kommt diesbezüglich in eine mindere Wertklasse. Wenigstens heute noch. — In einigen Jahren kann sich das wesentlich gebessert haben. Auch an der Originalität mangelt es noch sehr. Das bleibt ihnen scheinbar auch nicht die Hauptsache, sondern sie gehen auf die Eroberung des Massenkonsums aus.

Benachteiligt sind die Japaner auch noch inbezug auf schnelle Lieferung infolge der großen Entfernung. Das fällt namentlich heute ins Gewicht, wo die Lieferfristen so außerordentlich kurz bemessen sind. Alle Warenlager werden klein gehalten und die Einkäufe gehen selten über das hinaus, was bestellt wurde. Auch in Amerika kauft man nur von Hand zu Hand. Für Europa heißt es also, alle Kraft zusammen nehmen, um nicht einen lebenswichtigen Teil des Weltmarktes für immer zu verlieren.

Es sind namentlich die Großfirmen, wie: Mitsui & Mitsubishi, welche das japanische Textilgeschäft in Händen haben. Diesen gehört alles, was zur Entwicklung des Geschäftes nötig ist. Sie suchen möglichst ohne Mittelsleute zu arbeiten, um Extra-Kommissionen und -Auslagen zu erübrigen und eine gewissermaßen direkte Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten zu haben. Der Europäer hat schon riesige Summen in Amerika verloren und wird sie auch noch weiter verlieren, weil er mit dem Kreditsystem nicht vertraut ist, schönen Worten und guten Referenzen leicht Glauben schenkt. Das macht der Japaner nicht. Dank der finanziellen Ueberlegenheit dieser genannten Firmen wird das Geschäft gleich auf amerikanische Art gestaltet, indem man dem Verkäufer in USA alle Verantwortlichkeiten überbindet und ein entsprechendes Lager am Dock unterhält. Mit solchen und andern Praktiken wird es vielleicht möglich, den japanischen Produkten eine noch viel größere Verbreitung zu sichern.

Demgegenüber wird der Europäer seine guten Tugenden weiter bewahren, Qualitätsware herstellen und die individuelle Originalität sorgfältig pflegen. So wird er doch immer wieder seinen Anteil haben am Verbrauch in fremden Ländern, denn das Gute und Schöne ehrt man überall und bezahlt auch schließlich die Preisdifferenz im Bewußtsein, etwas Edleres und nicht Alltägliches gekauft zu haben.

Diese Differenz ist zur Zeit sehr extrem bei Artikeln aus der Schweiz. Sie entstand durch die Geldentwertung in der Hauptsache, dann aber auch durch die amerikanischen Maßnahmen wie die NRA. Man stellt hier die meisten Kleider und Anzugstoffe in Massenfabrikation her und hat z. B. folgende Stufen: $ 2.75, 6.75, 10.75, 16.75, 24.75, 36.75 usw. aufwärts. Mit jeder Kategorie wird eine gewisse Verbesserung ermöglicht, welche sich nicht nur auf die Qualität der Ware, sondern auch auf den Schnitt, die Breite der Säume, die Dichte der Stiche, die Innenfütterung usw. bezieht. In der untersten Klasse können also nur Baumwollstoffe verwendet werden aus minderem Fasermaterial. Die nächste Klasse enthält schon besseres, vielleicht etwas Kunstseide mit einer Beigabe von Wolle; so geht es in bestimmter Weise weiter. In der Regel stellt sich eine Firma nur auf eine Qualität ein und sucht sich darin so leistungsfähig als möglich zu halten. Aber immer ist mit den erhöhten Löhnen der NRA zu rechnen. Das bewirkte ein Streben nach billigern Qualitäten inbezug auf die Zusammensetzung der Stoffe. Man fiel also von einem Extrem ins andere. Darum sind die amerikanischen Firmen, welche bisher nur gute Garne versponnen und verwoben haben, so in Verlegenheit geraten. Auch der Import wurde damit schwer betroffen. Es muß also erst wieder eine bestimmte Uebergangszeit abgewartet werden, die einen Ausgleich schaffen wird. Momentan aber erscheint die Lage gar nicht gut, bis zu einem gewissen Grade trostlos.

Verfolgt man die Marktberichte anderer Staaten, so muß man sagen, es ist fast überall gleich und alles sehnt sich wieder nach einer bessern Zeit. H. Fr., N.-Y.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten neun Monaten 1934:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Sept. 1934	11,380	27,997	1,276	3,680
Januar-Sept. 1933	11,765	34,605	1,338	4,499
EINFUHR:				
Januar-Sept. 1934	11,683	22,558	257	981
Januar-Sept. 1933	10,721	25,200	312	1,213

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Juli	467	1,441	110	322
August	402	1,188	102	293
September	405	1,285	101	285
Januar-Sept. 1934	4,509	13,298	1,068	3,048
Januar-Sept. 1933	5,336	15,989	1,006	3,310

EINFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Juli	488	851	6	42
August	511	879	7	37
September	497	1,014	7	44
Januar-Sept. 1934	4,574	8,914	69	411
Januar-Sept. 1933	4,246	9,361	73	418

Deutsch-schweizerische Verrechnungs-Abkommen. — Die „Schweizerische Verrechnungsstelle" Zürich 1, Börsenstr. 26 (vordem Schweizerische Nationalbank, Clearingstelle) teilt folgendes mit:

Die interessierten Kreise werden hiermit auf die den deutsch-schweizerischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr beschlagenden laufenden Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, kurz S. H. A. B., aufmerksam gemacht. — Die folgenden bereits erschienenen Veröffentlichungen allgemeinen Charakters sind von besonderer Bedeutung:

S. H. A. B. vom 21. August a. c., Nr. 194, gibt die Besuchszeiten der Verrechnungsstelle bekannt, die auf Montag, Mittwoch und Freitag von 14 bis 17^{30} Uhr angesetzt sind.

S. H. A. B. vom 12. September a. c., Nr. 213, enthält

folgende Mitteilung: „Wie festgestellt werden mußte, versuchen immer wieder Vertreter deutscher Firmen persönlich von Schweizergeschäften geschuldete Beträge einzukassieren. Wir erinnern daran, daß solche Direktzahlungen im Widerspruche stehen mit den Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens und gemäß Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juli 1934 strafbar sind".

S. H. A. B. vom 20. September a. c., Nr. 220, enthält die folgende Mitteilung: „Wie festgestellt werden mußte, lassen schweizerische Warenbezüger für sie bestimmte deutsche Nachnahmesendungen an auf deutschem Gebiet gelegene Grenzpostämter oder Grenzbahnstationen adressieren, um daselbst den Nachnahmebetrag durch Markzahlung zu erlegen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Einlösung dieser Nachnahmen eine Verletzung des in Nr. 175 des Schweizerischen Handelsamtsblatts publizierten deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens darstellt und gemäß Artikel 11 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juli 1934 strafbar ist. Die betreffenden in der Schweiz ansässigen oder geschäftlich tätigen Personen oder Firmen haben dafür zu sorgen, daß clearingpflichtige Nachnahmesendungen an die Schweizerische Postverwaltung oder die Schweizerischen Bundesbahnen geleitet bezw. an diesen Stellen eingelöst werden.

Von vorstehender Verfügung bleiben bis auf weiteres ausgenommen die Nachnahmen der Deutschen Reichsbahn in den beiden Grenzbahnhöfen Basel-Badischer Bahnhof und Schaffhausen".

Unter Bezugnahme auf die vorangehende Publikation betr. die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle herausgegebenen Wegleitungen und Anweisungen über den deutsch-schweizerischen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, werden insbesondere die Interessenten für die Anweisungen No. 1, 2 und 3 darauf aufmerksam gemacht, daß

1. Vertreter deutscher Firmen, mit oder ohne Konsignationslager clearingpflichtiger Waren;
2. Inhaber von Bewilligungen für laufende Verrechnungen und
3. Inhaber von Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen

verpflichtet sind, der Schweizerischen Verrechnungsstelle monatlich in der verlangten Form Abrechnung zu erteilen.

Die schweizerischen Inhaber deutscher Bewilligungen für laufende Verrechnungen oder zur Führung eines Ausländer-Sonderkontos für Inlandszahlungen sind verpflichtet, der Schweizerischen Verrechnungsstelle von einer solchen Bewilligung durch Einsendung des Originals, einer beglaubigten Kopie oder einer photographischen Reproduktion des deutschen amtlichen Genehmigungsschreibens bis spätestens Ende Oktober a. c. Kenntnis zu geben. Bewilligungen, von denen die Verrechnungsstelle bis zu diesem Datum keine Kenntnisse erhält, werden von ihr nicht anerkannt.

Ferner sind schweizerische Exporteure, die ihren deutschen Zahlungsverkehr ganz oder teilweise über ein eigenes deutsches Bank- oder Postcheckkonto leiten, dazu verpflichtet, auf den Forderungs-Anmeldeformularen einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Bei der praktischen Handhabung des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland sind eine Reihe von Fragen aufgetaucht, die im Wortlaut des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens — wie es im Schweizerischen Handelsamtsblatt No. 175 vom 30. Juli a. c. veröffentlicht wurde — keine erschöpfende Beantwortung finden konnten.

Aus diesem Grunde hat sich die Schweizerische Verrechnungsstelle veranlaßt gesehen, besondere Anweisungen und Wegleitungen abzufassen, die den Interessenten in einzelnen Exemplaren auf Verlangen kostenlos abgegeben werden.

Anfangs Oktober a. c. waren bei der Verrechnungsstelle folgende Schriften bezugsbereit:

1. Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland (Import):
   a) Allgemeine Wegleitung betreffend die Begleichung schweizerischer Warenbezüge an deutsche Lieferanten, sowie die Leistung sonstiger Zahlungen an deutsche Begünstigte.
   b) Wegleitung für Banken betreffend die Entgegennahme von Zahlungen und Zahlungsaufträgen im Verrechnungsverkehr mit Deutschland.
   c) Anweisung No. 1 betreffend die Begleichung von durch Vermittlung schweizerischer Vertreter oder Zwischenhändler, oder ab Konsignationslager bezogenen clearingpflichtiger Waren.
   d) Anweisung No. 2 betreffend das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten für clearingpflichtige Zahlungen.
   e) Anweisung No. 3 betreffend die schweizerischen Vertretern mit Inkassoermächtigung und Konsignationslagerhaltern obliegende Pflicht zur Abrechnungserteilung an die Schweizerische Verrechnungsstelle (einschließlich Frageschema).
   f) Anweisung No. 4 betreffend die Abrechnungserteilung über die auf Grund einer Verrechnungsbewilligung durchgeführten laufenden privaten Verrechnungen.
   g) Anweisung No. 5 betreffend die Kontrolle des über ein „Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen" geleiteten Zahlungsverkehrs aus dem schweizerischen Import- und Exportgeschäft.
2. Zahlungen von Deutschland nach der Schweiz (Export):
   a) Anleitung zur Anmeldung von schweizerischen Forderungen im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.
   b) Wegleitung zur Ausfüllung der Forderungsanmeldungen. Die Anmeldeformulare selbst können auch bei allen Stellen der Schweizerischen Nationalbank bezogen werden. Ueber die Anmeldung von Forderungen enthält das Schweizerische Handelsamtsblatt No. 215 vom 14. IX. 34 eine längere orientierende Veröffentlichung, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide hatte sich mit folgendem Fall zu befassen:

Eine Seidenweberei hatte durch die schweizerische Vertretung einer ausländischen Fabrik, für die Anfertigung von Crêpe de Chine 300 kg Azetatkunstseide gekauft. Die Ware wurde auf Wunsch des Fabrikanten und ohne daß eine Prüfung stattgefunden hätte, in die Schlichterei geliefert; von dieser gelangte sie in die Weberei. Die Kunstseide zeigte in der Winderei und Zettlerei spröde Stellen und die gleichen Mängel traten auch auf dem Stuhl zutage. Ein Posten Gewebe, für den 50 kg des beanstandeten Rohmaterials gebraucht worden waren, wurde vom Fabrikanten unter Preis losgeschlagen; die unverarbeitete Menge von 250 kg wurde der Kunstseidenfabrik zur Verfügung gestellt und überdies eine Schadenersatzforderung geltend gemacht. Die Kunstseidenfabrik machte die Schlichterei für den Fehler verantwortlich, und diese wiederum lehnte jede Verantwortung ab, umsomehr, als weitere 200 kg gleicher Kunstseide, die auch zu gleicher Zeit geschlichtet worden waren, zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben hatten. Ein vom Fabrikanten bei einem ausländischen Prüfungsinstitut eingeholtes Gutachten gelangte nicht zu einem eindeutigen Ergebnis: die Mittelwerte der geschlichteten Kunstseide, wie auch der Rohstrang wurden als ausreichend und zum Teil als gut bezeichnet, mit Ausnahme einer einzigen Bobine; ein Fehler lasse sich ebensowenig bei der Schlichterei, wie bei der Fabrikation mit Bestimmtheit nachweisen. Unter solchen Umständen und da keine ungeschlichtete Ware mehr vorgelegt werden konnte, war das Schiedsgericht nicht in der Lage, sich über den Ursprung des Fehlers in bestimmter Weise zu äußern. Um jedoch die Verwendbarkeit der beanstandeten Ware festzustellen, auf die es in diesem Falle nunmehr in erster Linie ankam, wurde eine Lohnweberei beauftragt, aus der betreffenden Azetatkunstseide und aus ebenfalls mit Leinöl geschlichtetem Viscosekrepp ein Stück anzufertigen und in bleu royal färben zu lassen. Während nun das Stück auch im Hinblick darauf, daß die geschlichtete Kunstseide schon 15 Monate gelegen hatte, als normal bezeichnet werden konnte, lautete der Befund der Lohnweberei über den Arbeitsgang ganz ungünstig. Einige Strangen waren nicht windbar und das Material erwies sich als spröde und brüchig. Das Schiedsgericht kam zum Schlusse, daß die Frage, ob die beanstandete Azetatkunstseide für die Weberei verwendet werden könne, zu bejahen sei, wenn auch nur mit Vorbehalt. Der Fabrikant wurde demgemäß zur Uebernahme der Ware angehalten, doch wurde ihm eine Entschädigung an die Mehrkosten für die Verarbeitung zugesprochen. Der Schlichter endlich wurde bei seinem Angebot, auf den Schlichtlohn zu verzichten, behaftet.

Belgien. — Aenderung der Zölle für Seiden- und Kunstseidengewebe. Die belgische Regierung hat einen neuen Zolltarif für Gewebe aus Seide, Kunstseide, Mischgewebe einschließlich Tüll, Samt und Plüsch ausgearbeitet, der die Umwandlung der bisherigen Wert- in Gewichtszölle vorsieht. Sie hat sich jedoch nicht mit einer der bisherigen Wertbelastung entsprechenden Neutarifierung begnügt, sondern einen neuen Wortlaut und insbesondere derart hohe Ansätze aufgestellt, daß bei einem Inkrafttreten dieser Zölle eine Einfuhr nach Belgien nicht mehr möglich wäre. Die französische Regierung hat als erste Vorstellungen in Brüssel erhoben und es haben denn auch schon Besprechungen zwischen Vertretern der Lyoner- und der belgischen Webereiverbände stattgefunden. Eine Verständigung ist jedoch noch nicht erreicht worden und es erscheint, den neuesten Berichten zufolge, fraglich, ob eine solche erzielt werden kann. Unter solchen Umständen ist vielleicht schon bald mit einer Erschwerung des Absatzes von Seiden- und Kunstseidengeweben in Belgien zu rechnen.

Italien. — Einfuhrbeschränkung für seidene Gewebe. Durch Verfügung vom 27. September 1934, die am 1. Oktober in Kraft getreten ist, hat die italienische Regierung die Einfuhr von Geweben aus Seide, oder aus Seide im Gewicht vorherrschend (einschließlich Beuteltuch), der T.-No. 252 a, b, c, d und e, dem Bewilligungsverfahren unterworfen. Jedem in Frage kommenden Land ist ein Kontingent zur Verfügung gestellt worden, dem die Einfuhr des Jahres 1932 gemäß italienischer Handelsstatistik zugrunde gelegt ist. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind von den italienischen Käufern an den zuständigen „Consiglio Provinciale dell'Economia Corporativa" zu richten. Von dieser Maßnahme werden die seidenen Kreppgewebe im Gewicht bis zu 50 gr je m² nicht betroffen; ob auch die Kreppgewebe in höheren Gewichtslagen unter die Verfügung fallen, ist zurzeit noch nicht abgeklärt, doch scheint es, daß sie auf glatte Ware, auch gefärbt oder bedruckt Anwendung findet, während gemusterte Kreppgewebe auch im Gewicht über 50 gr. je m² für die Einfuhr freigegeben sind.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Sept. 1934 kg
Mailand	406,550	247,770	2,456,893
Lyon	234,282	226,748	2,113,531
Zürich	19,732	11,712	152,697
Basel	—	—	120,807
St. Etienne	9,491	10,415	85,578
Turin	13,634	5,125	123,266
Como	13,384	9,728	129,976

Schweiz

Die Wirtschaft in der Ostmark. Wie die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen, so ist der ostschweizerische Handel besonders stark auf das Ausfuhrgeschäft angewiesen. In früheren Jahren war das in einem derartigen Umfange der Fall, daß das Inland für die wichtigsten dieser Erwerbszweige kaum ein auch nur einigermaßen wesentliches Absatzgebiet bildete. Für mehrere hundert Millionen Franken sind von dort jährlich Erzeugnisse emsiger Arbeit auf dem Weltmarkt verkauft worden. Die Stickerei-Industrie z. B. hat seit dem Jahre 1885 bis und mit 1932 für 6,8 Milliarden Franken Spitzen und Stickereien verkauft. Daneben bestand ein bedeutendes Auslandgeschäft in Baumwollgarnen und Baumwollgeweben. Vorwiegend waren es die seit Jahrzehnten bestehenden Industriezweige, welche derartige Leistungen aufzuweisen hatten, und darunter namentlich die ostschweizerische Textilindustrie. Die Stickerei mit ihren Hilfs- und Nebenindustrien allein beschäftigte noch im Jahre 1920 rund 71,500 Menschen. Seit einer ganzen Reihe von Jahren sind die Verkaufsmöglichkeiten im Auslande durch vielfältige und leider unabänderliche Verhältnisse stark unterbunden und sogar teilweise ganz zerstört worden. Es blieb den betroffenen Kreisen nichts anderes übrig, als die wirtschaftliche Betätigung aufzuheben, oder aber neue Arbeitsmöglichkeiten zu suchen und zu schaffen. Von den um das Wohl der Bevölkerung besorgten Behörden unterstützt, ist durch diese neues Leben in zahllose stillgelegte Arbeitsstätten gebracht worden. Große und vorwiegend mittlere oder kleinere neue Unternehmen sind im Verlaufe einiger Jahre entstanden. Sie widmen sich der Herstellung von vielerlei Warengattungen, die für die schweizerische Bevölkerung selbst bestimmt sind. So die Kunstseide-Industrie, verschiedene Zweige der Weberei, Wirkerei- und Strickerei-Industrie, Strumpf-Industrie, die Herstellung von Filetvorhängen. Einen besonderen Aufschwung hat die

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat September 1934 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische, Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	September 1933
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	2,168	1,631	—	—	—	42	—	3,841	2,952
Trame	—	190	—	273	59	3,159	—	3,681	2,076
Grège	1,304	117	—	2,310	310	3,919	4,205	12,165	6,612
Crêpe	—	—	45	—	—	—	—	45	72
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstseide-Crêpe	—	—	—	—	—	—	—	20	—
	3,472	1,938	45	2,583	369	7,120	4,205	19,752	11,712

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Organzin	57	1,610	20	24	—	5	—
Trame	37	791	13	3	—	12	6
Grège	200	5,604	—	10	—	10	3
Crêpe	4	60	7	—	—	—	6
Kunstseide	1	10	2	2	—	—	—
Kunstseide-Crêpe	2	29	18	5	—	—	4
	301	8,104	60	44	—	27	19

Baumwolle kg 9
Wolle „ 2307

Der Direktor:
Müller.